



Allgemeine Geschäftsbedingungen Kloster Volkenroda (AGB)

AGB FÜR DEN BELEGUNGSVERTRAG (STAND: 12.11.2018)

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen u. Lieferungen des Gästehauses im Kloster Volkenroda (nachfolgend: „Kloster“) (Belegungsvertrag).
2. Die Unter- od. Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Klosters in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB in Anspruch genommen wird, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, VERJÄHRUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch das Kloster zustande. Eine verbindliche Zimmerbuchung erfolgt durch Zahlung der vom Kloster erhobenen Reiserücktrittsumlage an das Kloster bei Gruppen ab 10 Personen. Eine verbindliche Buchung durch Einzelgäste u. Gruppen bis 10 Personen erfolgt durch eine Anzahlung von 25% des in der Reservierungsbestätigung angegebenen Gesamtpreises.
2. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung beim Kloster. Dem Kloster steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
3. Vertragspartner sind das Kloster u. der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Kloster gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Belegungsvertrag, sofern dem Kloster eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
4. Alle Ansprüche gegen das Kloster verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit od. der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen od. grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Klosters beruhen.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Das Kloster ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten u. die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung u. die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. gelagerten Preise des Klosters zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen u. Auslagen des Klosters an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzl. Umsatzsteuer ein.
3. Das Kloster kann seine Zustimmung zu einer vom Gast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Klosters od. der Aufenthaltsdauer des Gastes davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer u./od. für die sonstigen Leistungen des Klosters erhöht. Bei rechtzeitigem Eingang der Reiserücktrittsumlage verzichtet das Kloster auf solche Nachforderungen.
4. Rechnungen des Klosters ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Kloster kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Gast verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Kloster berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kloster bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Wurde eine Rechnung vor der Ausstellung mit dem Gast besprochen und ergeben sich im Nachhinein Änderungswünsche des Gastes, so erhebt das Kloster eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 15 € pro Rechnung.
6. Das Kloster ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung od. Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung od. Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung u. die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen od. Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Kloster erhebt für verbindliche Buchungen eine Reiserücktrittsumlage als Sicherheitsleistung, die nicht erstattet od. auf die Rechnung angerechnet wird.
7. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsverzug des Gastes od. Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Kloster berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung od. Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 od. eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung od. Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
8. Das Kloster ist ferner berechtigt, zu Beginn u. während des Aufenthaltes vom Gast eine angemessene Vorauszahlung od. Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 für bestehende u. künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nummern 5 u./od. 6 geleistet wurde.
9. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen od. rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Klosters aufrechnen od. verrechnen.

IV. RÜCKTRITT DES GASTES (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) / NICHTIN- ANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES KLOSTERS (NO SHOW)

1. Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Kloster geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Klosters in Textform. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
2. Sofern zwischen dem Kloster u. dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- od. Schadensersatzansprüche des Klosters auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Kloster in Textform ausübt. Bei rechtzeitiger Entrichtung der Reiserücktrittsumlage kann der Gast bis zum Anreisetag vom Vertrag ganz od. teilweise zurücktreten, ohne o.g. Ansprüche auszulösen. Einzelgäste u. Gruppen mit weniger als 10 Personen leisten eine Anzahlung in Höhe von 25% des Gesamtpreises. Es gelten folgende Stornierungsfristen: ab 6 Monate vor Anreise 25%, ab 2 Monate vor Anreise 50%, ab 14 Tage vor Anreise 80%, ab 7 Tage vor Anreise 90% des Gesamtpreises.
3. Bei vom Gast nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Kloster die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Kloster die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen u. den Abzug für ersparte Aufwendungen des Klosters pauschalieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, min. 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit od. ohne Frühstück, 70% für Halbpensions- u. 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht od.

nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Bei rechtzeitiger Entrichtung der Reiserücktrittsumlage verzichtet das Kloster auf obige Ansprüche aus Stornierungen.

V. RÜCKTRITT DES KLOSTERS

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Gast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Kloster in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen u. der Gast auf Rückfrage des Klosters auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird keine Reiserücktrittsumlage entrichtet od. eine andere vereinbarte od. oben gemäß Ziffer III Nummern 5 u./od. 6 verlangte Vorauszahlung od. Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Kloster gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Kloster ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Kloster berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt od. andere vom Kloster nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer od. Räume schuldhaft unter irreführender od. falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Gastes od. zum Zweck seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das Kloster begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Klosters den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit od. das Ansehen des Klosters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Klosters zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I Nr. 2 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Klosters entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

VI. ZIMMERBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE U. -RÜCKGABE

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 16:30 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Kloster spätestens um **09:30 Uhr** geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Kloster aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des Logispreises (Liste) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Kloster kein od. ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. HAFTUNG DES KLOSTERS

1. Das Kloster haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers od. der Gesundheit, wenn das Kloster die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen od. grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Klosters beruhen u. Schäden, die auf einer vorsätzlichen od. fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Klosters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Klosters steht die eines gesetzlichen Vertreters od. Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen od. Mängel an den Leistungen des Klosters auftreten, wird das Kloster bei Kenntnis od. auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben u. einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Für eingebrachte Sachen haftet das Kloster dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach ist die Haftung beschränkt auf das Hundertfache des Zimmerpreises, jedoch höchstens € 3.500,- u. abweichend für Geld, Wertpapieren u. Kostbarkeiten höchstens bis zu € 800,-.
3. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Klosterparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen od. Beschädigung auf dem Klostergrundstück abgestellter od. rangierter Kraftfahrzeuge u. deren Inhalte haftet das Kloster nicht, außer bei Vorsatz od. grober Fahrlässigkeit. Für den Ausschluss der Schadensersatzansprüche des Gastes gilt die Regelung der vorstehenden Nummer 1, Sätze 2 bis 4 entsprechend.
4. Nachrichten, Post u. Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Kloster übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung u. - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Gastes gilt die Regelung der vorstehenden Nummer 1, Sätze 2 bis 4 entsprechend.

VIII. DATENSPEICHERUNG/ DATENNUTZUNG

Der Gast nimmt davon Kenntnis, dass wir aufgrund des Vertragsverhältnisses notwendige Daten des Gastes zum Zwecke der automatischen Verarbeitung in unserer EDV speichern. Wir verpflichten uns selbstverständlich zu einem umfassenden Schutz Ihrer persönlichen Daten im Sinne der DSGVO.

IX. DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNGSKLÄRUNG

Ich willige ein, dass meine hier erhobenen Kontaktdaten durch die Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V. (JBKV) zu meiner Betreuung u. zur Information über Angebote der JBKV verarbeitet u. genutzt werden dürfen. Die JBKV versichert, dass die Verarbeitung der Daten der DSGVO entspricht. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Diese Einwilligungserklärung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen. Den Widerruf werde ich richten an: Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V., Amtshof 3, 99998 Körner-Volkenroda, Tel: 036025/5590, Email: datenschutz@kloster-volkenroda.de

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen u. Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme od. dieser AGB sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen od. Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

1. Erfüllungsort u. Zahlungsort ist der Standort des Klosters. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- u. Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Klosters. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt u. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Klosters.
2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts u. des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam od. nichtig sein od. werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.